

BGer 9C_217/2014 vom 2. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_217_2014

FR: TF 9C_217/2014 du 2 décembre 2014

IT: TF 9C_217/2014 del 2 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über den Anspruch auf eine Invalidenrente und deren Umfang (Art. 28 Abs. 2 IVG), die Revision einer Invalidenrente (Art. 17 Abs. 1 IVG) bei einer anspruchserheblichen Änderung des Sachverhalts (BGE 133 V 545 E. 6 S. 546 ff.), die zu vergleichenden Sachverhalte (BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 ff.), die Rechtsprechung zum Beweiswert eines Gerichtsgutachtens (BGE 125 V 351 E. 3b S. 352 f.), die Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen (BGE 130 V 396 ; siehe auch BGE 130 V 352) zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das Kantonsgericht stellte für seinen Entscheid, die laufende Viertelsrente der Beschwerdegegnerin mit Wirkung ab 1. Juni 2011 auf eine halbe Rente zu erhöhen, in medizinischer Hinsicht hauptsächlich auf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten des Zentrums C. _____ vom 14. Februar 2013 ab. Dabei trug es den Ausführungen des Dr. med. D. _____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), der am 6. März 2013 auf das Fehlen mehrerer der für die Beurteilung somatoformer Schmerzstörungen massgebenden Kriterien, insbesondere einer psychiatrischen Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer, hingewiesen hatte, keine Rechnung. Vielmehr erachtete es das Gerichtsgutachten in jeder Hinsicht als schlüssig. Die Experten seien auf die Beschwerden der Versicherten eingegangen und vermittelten ein hinreichendes Bild über deren Gesundheitszustand. Es werde deutlich, dass bei der Versicherten eine nicht organische Komponente im Vordergrund steht. Die Beschwerdegegnerin weise ein cervicales Schmerzsyndrom links und eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung bei einer Persönlichkeit mit deutlicher Alexithymie ("Gefühlsblindheit") auf; diese gestatte es ihr nicht, innerseelische Zusammenhänge mit ihrem Schmerzerleben herzustellen. Aufgrund des mehrjährigen chronifizierten Krankheitsverlaufs sowie des verfestigten, kaum mehr beeinflussbaren innerseelischen

Verlaufs wiesen die Beschwerden nach Auffassung der Gutachter ein invalidisierendes Ausmass auf. Auch die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit auf 40 % in einer angepassten Tätigkeit sei nachvollziehbar begründet und stimme mit einer früheren Stellungnahme in einem anderen Gutachten überein. Somit sei davon auszugehen, dass die Versicherte seit 14. Juni 2011 als Krankenschwester voll und in einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit zu 40 % arbeitsunfähig ist.

E. 3.2

Den vorinstanzlichen Darlegungen ist beizupflichten. Gründe, um

in casu von den Folgerungen des Gerichtsgutachtens abzuweichen, welches den von der Rechtsprechung umschriebenen Anforderungen an eine medizinische Expertise in jeder Hinsicht entspricht (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352), liegen nicht vor. Die IV-Stelle sowie das BSV, welches deren Standpunkt unterstützt, vermögen keine Argumente vorzutragen, welche geeignet wären, Zweifel an der Beweiskraft der Gerichtsexpertise zu wecken und den angefochtenen Entscheid, der den Angaben im Gerichtsgutachten folgt, als bundesrechtswidrig (vgl. E. 1 hievor) erscheinen zu lassen. Der von der IV-Stelle erwähnte Umstand, dass bei der Versicherten keine erhebliche psychische Komorbidität diagnostiziert wurde, vermag die Beweiskraft des Gerichtsgutachtens nicht zu erschüttern. Die Gutachter des Zentrums C._____ haben sich mit den im Falle somatoformer Schmerzstörungen für die Beurteilung heranzuziehenden Morbiditätskriterien gemäss BGE 130 V 352 E. 2.2.3 S. 353 f. auseinandergesetzt. Sie haben darauf hingewiesen, dass bei der Versicherten seit dem 27. Altersjahr imponierende halschirurgische Eingriffe und viele medizinische Untersuchungen und Behandlungen durchgeführt wurden, obwohl organisch nie ein eindeutig pathologischer Befund erhoben werden konnte. Nach einem Verlauf von 24 Jahren sei sie in ihrem Krankheitsverhalten fixiert. Zwar seien nicht alle Kriterien erfüllt, die für eine weitgehende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sprechen würden. So lägen keine chronische körperliche Begleiterkrankung und kein sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens vor. Dagegen bestehe ein mehrjähriger, chronifizierter Krankheitsverlauf, sowie - was ins Gewicht fällt - ein verfestigter, therapeutisch kaum mehr beeinflussbarer innerseelischer Verlauf bei einer Persönlichkeit mit deutlicher Alexithymie; dies begründe eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit von 40 %. Gestützt auf diese überzeugenden und schlüssigen Darlegungen der Gutachter erübrigen sich zusätzliche medizinische Abklärungen. Mit der Vorinstanz ist in einer angepassten Erwerbstätigkeit von einer Arbeitsfähigkeit von 40 % auszugehen (vgl. Urteil 9C_463/2013 vom 13. Januar 2014 E. 4.1).

E. 3.3

Die von der Vorinstanz vorgenommene Invaliditätsbemessung, die aufgrund der im Gerichtsgutachten des Zentrums C._____ attestierten höheren Arbeitsunfähigkeit zu einem Invaliditätsgrad von nunmehr 56 % geführt hat, welcher laut Art. 17 Abs. 1 ATSG Anspruch auf eine revisionsweise Erhöhung der laufenden Viertels- auf eine halbe Invalidenrente gibt, wird von der IV-Stelle zu Recht nicht angefochten.

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht die gesamten Kosten der gerichtlichen Begutachtung in der Höhe von Fr. 20'334.65 auferlegt hat.

E. 4.1

In BGE 137 V 210 E. 4.4.2 S. 265 hat das Bundesgericht erkannt, dass in Fällen, in welchen zur Durchführung der vom Gericht als notwendig erachteten Beweismassnahme an sich eine Rückweisung in Frage käme, eine solche indessen mit Blick auf die Verfahrensfairness entfällt, die Kosten der Begutachtung durch eine MEDAS den IV-Stellen aufzuerlegen und nach der zu modifizierenden tarifvertraglichen Regelung zu berechnen sind. Die Vergütung der Kosten von MEDAS-Abklärungen als Gerichtsgutachten durch die IV-Stelle ist mit Art. 45 Abs. 1 ATSG durchaus vereinbar. Danach übernimmt der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung, soweit er die Massnahmen angeordnet hat. Hat er keine Massnahmen angeordnet, so übernimmt er deren Kosten dennoch, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilden.

E. 4.2

Wie IV-Stelle und BSV zu Recht darlegen, können die Begutachtungskosten gestützt auf die modifizierte Vereinbarung zwischen dem BSV und der jeweiligen Gutachterstelle vom 21. August 2012 mit dem in Anhang 2 enthaltenen Tarif festgesetzt werden. Aufgrund der im Zentrum C._____ erfolgten Begutachtung in den Disziplinen Allgemeine/Innere Medizin, Orthopädie, Neurologie und Psychiatrie hat die IV-Stelle laut dem erwähnten Tarif eine Pauschale von Fr. 10'631.- (Allgemeine/Innere Medizin plus drei Spezialisten) zu bezahlen. Hinzu kommen die medizinischen Nebenleistungen von Fr. 353.90, womit ein Totalbetrag von Fr. 10'984.90 resultiert. Dass der Vertrag zwischen dem BSV und den medizinischen Abklärungsstellen auf Gerichtsgutachten nicht direkt anwendbar ist, wie die Vorinstanz vernehmlassungsweise einwendet, trifft zu. Nach der vorstehend (E. 4.1 hievor) wiedergegebenen Rechtsprechung richtet sich die Vergütung der Kosten einer MEDAS-Begutachtung, die von einem kantonalen Gericht angeordnet wird, nach dem für Verwaltungsgutachten, die von medizinischen Abklärungsstellen erstattet werden, geltenden Tarif. In der Tat wäre es nicht verständlich, wenn die Kosten für ein MEDAS-Gutachten je nach Auftraggeber unterschiedlich hoch wären. Ob eine medizinische Abklärungsstelle eine Expertise für ein Gericht oder eine IV-Stelle durchführt, hat auf den hierfür erforderlichen Zeitaufwand der an der interdisziplinären Begutachtung beteiligten Ärzte keinen Einfluss. Die vom kantonalen Gericht erwähnten praktischen Schwierigkeiten, Gerichtsgutachter zu finden, welche bereit sind, den Tarif gemäss geändertem Vertrag mit dem BSV anzuwenden, führen nicht dazu, dass das Abweichen von BGE 137 V 210 E. 4.4.2 S. 265 gemäss angefochtenem Entscheid als bundesrechtskonform zu betrachten wäre.

E. 5

Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten zu drei Vierteln der in der Hauptsache unterliegenden Beschwerdeführerin, zu einem Viertel der hinsichtlich der Begutachtungskosten unterliegenden Beschwerdegegnerin, aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die IV-Stelle hat der Versicherten überdies eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.